

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.02.2016

öffentlich

	2. Ergänzung
Vorlage Nr.	603/2015-SBB
Stand	04.02.2016

Betreff Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die nachfolgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung gemäß Vorlage 603/2015-SBB mit Inkrafttreten nach Bekanntmachung.

Friedhofsgebührensatzung des StadtBetriebs Bornheim vom 01.03.2016

Der Verwaltungsrat des StadtBetriebs Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 02.08.2010 außer Kraft.

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)	
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit.	825 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.456 €
1.3	Pflegefreies Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.	2.023 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.049 €
1.5	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung.	1.102 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.020 €
1.7	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft.	2.020 €
1.8	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.460 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.380 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.260 €
1.11	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu.	1.080 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.840 €
1.13	Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.520 €
1.14	Nutzung eines Aschenstrefeldes.	943 €
1.15	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.6 bis 1.13 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.	
2.	Gebühren für die Beisetzung	
2.1	Gebühr für Sargbeisetzung	
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	517 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	837 €
2.1.3	in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	833 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	977 €
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	1.005 €
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung	
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte.	220 €
2.2.2	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.	200 €
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte.	279 €
2.2.4	in einer Wahlgrabstätte.	209 €
2.2.5	in der Mauernische Merten neu.	235 €

2.2.6	in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium.	247 €
2.2.7	in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld.	223 €
2.2.8	in einer Baumgrabstätte.	223 €
2.2.9	in dem Urnenfeld Bornheim (DFG).	215 €
2.2.10	für das Verstreuen von Aschen.	198 €
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeierraumes und von Leichenkühlzellen	
3.1	Benutzung eines Trauerfeierraumes.	246 €
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer.	52 €
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen	
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen.	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.	
4.2	Ausgraben von Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2
5.	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten.	250 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten.	150 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen.	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete.	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden.	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetriebs Bornheim vom 30.11.2015
(zu Tarif Nr. 1.15 des Gebührentarifes)**

Nacherwerb für ... Jahre	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahl- grab	Urnenwahl- grab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahl- grab in Mauernische für 1 Urne	Urnen- gemeinschafts- grab für 2 Urnen	Baumgrab- stätte für 2 Urnen
	€	€	€	€	€	€	€
1	101	123	69	63	54	92	76
2	202	246	138	126	108	184	152
3	303	369	207	189	162	276	228
4	404	492	276	252	216	368	304
5	505	615	345	315	270	460	380
6	606	738	414	378	324	552	456
7	707	861	483	441	378	644	532
8	808	984	552	504	432	736	608
9	909	1.107	621	567	486	828	684
10	1.010	1.230	690	630	540	920	760
11	1.111	1.353	759	693	594	1.012	836
12	1.212	1.476	828	756	648	1.104	912
13	1.313	1.599	897	819	702	1.196	988
14	1.414	1.722	966	882	756	1.288	1.064
15	1.515	1.845	1.035	945	810	1.380	1.140
16	1.616	1.968	1.104	1.008	864	1.472	1.216
17	1.717	2.091	1.173	1.071	918	1.564	1.292
18	1.818	2.214	1.242	1.134	972	1.656	1.368
19	1.919	2.337	1.311	1.197	1.026	1.748	1.444
20	2.020	2.460	1.380	1.260	1.080	1.840	1.520
21	2.121	2.583	1.449	1.323	1.134	1.932	1.596
22	2.222	2.706	1.518	1.386	1.188	2.024	1.672
23	2.323	2.829	1.587	1.449	1.242	2.116	1.748
24	2.424	2.952	1.656	1.512	1.296	2.208	1.824
25	2.525	3.075	1.725	1.575	1.350	2.300	1.900
26	2.626	3.198	1.794	1.638	1.404	2.392	1.976
27	2.727	3.321	1.863	1.701	1.458	2.484	2.052
28	2.828	3.444	1.932	1.764	1.512	2.576	2.128
29	2.929	3.567	2.001	1.827	1.566	2.668	2.204
30	3.030	3.690	2.070	1.890	1.620	2.760	2.280

Sachverhalt

In der Sitzung 78/2015 des Verwaltungsrates am 25.11.2015 wurde auf Antrag der VRM Wirtz, Kleinekathöfer, Kuhn, Lehmann, Breuer, Schüller und Müller beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die über die Angelegenheit zu beraten habe.

Die Arbeitsgruppe beriet daraufhin am 15.12.2015 und 20.01.2016.

Niederschrift zur 1. Sitzung des Arbeitskreises Friedhofsgebühren am 15.12.2015, 18:00 Uhr
SBB

Anwesend:

Hanft, Wilfried
Dr. Kuhn, Arnd Jürgen
Lehmann, Michael
Schmitz, Heinz-Joachim
Schüller, Alexander
Wirtz, Hans-Dieter
Henseler, Wolfgang
Rehbann, Ulrich
Schmitz, Oliver

Nicht anwesend (entschuldigt):

Breuer, Paul
Schüller, Alexander

1. Die bis zum Sitzungstag eingegangenen Fragen wurden beantwortet (siehe Anlage). Den Teilnehmern wurde zudem die vom Vorstand zur Berechnung der Friedhofsgebühren genutzte Vorgehensweise (insbes. Excel-Tabellen) erläutert.

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber (ohne Beschluss), dass

- a) der errechnete Gebührenbedarf besteht und gem. KAG durch Gebührenanpassung zu decken ist,
 - b) der „Grünflächenanteil“ ein politisch zu diskutierender Betrag ist (Stadtrat),
 - c) eventuell durch „Gebührenverschiebungen“ Schwerpunkte gesetzt werden (z. B. Urnenbestattungen etwas teurer, Erdbestattungen preiswerter).
2. Die Teilnehmer erhalten zu Buchstabe c) eine vorbereitete Excel Tabelle, die bei Änderung der einzelnen Gebührentatbestände, die Auswirkungen auf das gesamte Gebührenaufkommen darstellt.
 3. Der Vorstand wird zur nächsten Sitzung eine Auswertung hinsichtlich verstorbener Bornheimer Bürgerinnen und Bürger und tatsächlich in Bornheim bestatteter Personen vorlegen. Hierzu wird eine Auskunft beim Bürgerbüro bzw. Personenstandswesen (3.1) eingeholt. Zudem wird über die Datenbank der Friedhofsverwaltung ausgewertet, wie viele Personen, die nicht ihren letzten Wohnsitz in Bornheim hatten, in Bornheim bestattet wurden.
 4. Als Termin für die nächste Sitzung des Arbeitskreises wurde Mittwoch, 20.01.2016, 18:00 Uhr beim StadtBetrieb Bornheim, vereinbart.

Niederschrift zur 2. Sitzung des Arbeitskreises Friedhofsgebühren am 20.01.2016, 18:00 Uhr
SBB

Anwesend:

Hanft, Wilfried
 Dr. Kuhn, Arnd Jürgen
 Schulz, Heinz-Peter (für Herrn Lehmann)
 Schmitz, Heinz-Joachim
 Schüller, Alexander
 Rehbann, Ulrich
 Schmitz, Oliver

Nicht anwesend (entschuldigt):

Breuer, Paul
 Wirtz, Hans-Dieter
 Lehmann, Michael
 Henseler, Wolfgang

Bestattungsstatistik nach letztem Wohnort

Letzter Wohnort	2013		2014		2015	
	Bestattungen	Anteil	Bestattungen	Anteil	Bestattungen	Anteil
Gesamt	462	100%	401	100%	455	100%
Bornheim	328	71%	274	68%	336	74%
Bonn	45	10%	30	7%	34	7%
Köln	17	4%	22	5%	21	5%
Rest (>30 Kommunen)	72	16%	75	19%	64	14%

Sterbezahlen/Beurkundungen in Bornheim

	2013		2014		2015	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Gestorben Bornheimer	441	100%	396	100%	442	100%
Beurkundete Fälle*	260	59%	214	54%	222	50%

* die Beurkundung erfolgt am Ort des Versterbens!

Sterbezahlen/Bestattungen in Bornheim

	2013		2014		2015	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Gestorbene Bornheimer	441	100%	396	100%	442	100%
Bestattete Bornheimer	328	74%	274	69%	336	76%

Im Ergebnis haben sich die Anwesenden in der letzten AG auf einen Antrag des VRM Hanft hin dahingehend verständigt, dass es bei den Tarifstellen „Kindergrab < 5 Jahre“ und „Sternenkinderfeld“ keine Gebührenerhöhung gibt und diese Gebührenmindereinnahmen von allen anderen Grabarten gleichmäßig verteilt aufgefangen werden.

Mit dem Änderungsantrag vom 26.01.2016 (Vorlage 119/2016-SBB) haben die VRM Wirtz, Marx, Schwarz und Strauff eine Verschiebung von Gebühren und Reduzierung der Gebüh-

renanhebung bei Kindergrabstätten/Sternenkinderfeld vorgeschlagen. Die entsprechende Excel-Tabelle ist als Anlage beigefügt. Die jeweiligen Änderungen sind wegen besserer Sichtbarkeit, entgegen dem Wortlaut des Antrags, nicht in rot dargestellt. Die entsprechenden Eintragungen sind mit weißer Schrift auf schwarzem Grund abgebildet.

Da es im Rahmen der Arbeitsgruppe somit nicht zu einem gemeinsamen Beschlussvorschlag gekommen ist, empfiehlt der Vorstand, die Ursprungsvorlage als Beschlussvorlage beizubehalten und auf Grundlage der Protokolle aus den AG-Sitzungen und des Änderungsantrags (Vorlage 119/2016-SBB) in der Verwaltungsratssitzung darüber zu beraten und gegebenenfalls zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

Tabelle mit Gebührenverschiebungen